



Allgemeinverfügung über die Genehmigung des Zugangs zu Spielplätzen nach § 8 Abs. 4 der Fünften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt

Auf der Grundlage der Regelung des § 8 Abs. 4 der Fünften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 5. SARS-CoV-2-EindV) erlässt der Landkreis Börde mit Wirkung ab dem 08.Mai 2020 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Betreten von Spielplätzen ist abweichend von § 8 Abs. 3 der 5. SARS-CoV-2-EindV unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gestattet:
 - Spielplätze im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind öffentliche Flächen, auf denen ein Spielgerät oder mehrere Spielgeräte vorhanden sind, mit denen sich Kinder beschäftigen beziehungsweise mit denen sie spielen können.
 - Die im Landkreis Börde befindlichen Spielplätze dürfen durch den Verkehrssicherungspflichtigen täglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr für die Nutzung freigegeben werden. Der Verkehrssicherungspflichtige kann hiervon abweichend innerhalb dieses Zeitrahmens die Zeiten zur Öffnung des Spielplatzes beschränken. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. immissionsschutzrechtliche Regelungen) bleiben hiervon unberührt.

- Personenberechtigt zur Nutzung des Spielplatzes sind ausschließlich Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr. Die Nutzung des Spielplatzes in Gruppen von mehr als fünf Kindern ist untersagt. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die geltenden Abstandsregelungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 5. SARS-CoV-2-EindV (>1,5 m) möglichst eingehalten werden. Dies gilt nicht für Kinder des eigenen Hausstandes. Zwischen mehreren Gruppen ist ein Mindestabstand von 3 m sicherzustellen.
- Kontaktsportspiele wie Fußball, Handball oder Kriegen sind untersagt.
- Die vorhandenen Spielgeräte werden mindestens einmal täglich desinfiziert.
- Der Verkehrssicherungspflichtige hat ausgehend von der Größe des Spielplatzes durch Zugangsbeschränkungen (Festlegung einer max. Personenanzahl an Nutzungsberechtigten) dafür Sorge zu tragen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden. Zur Sicherstellung der Abstandsregeln von 1,5 Metern wurde die Anzahl der gleichzeitig auf den Plätzen zulässigen Kinder, Erwachsenen oder sonstigen Aufsichtspersonen entsprechend der Größe des Geländes und der Anzahl der Spielgeräte begrenzt. Die jeweils zulässige Anzahl an Kindern, Erziehungsberechtigten oder sonstigen Aufsichtspersonen ergibt sich aus den Hygienekonzepten, die auf den geöffneten Spielplätzen ausgehängt werden.
- Die Nutzung des Spielplatzes durch den personenberechtigten Kreis ist nur in Begleitung einer volljährigen Person, der, sofern nicht selbst personensorgeberechtigt, das Kind bzw. die Kinder durch den jeweiligen Personensorgeberechtigten anvertraut wurde, gestattet. Ist die vom Verkehrssicherungspflichtigen ausgewiesene maximale Personenanzahl, denen ein Betreten des Spielplatzes gestattet ist, erreicht, darf das Spielplatzgelände von weiteren hinzukommenden Begleitpersonen und den ihnen anvertrauten Kindern nicht betreten werden.
 - Begleitpersonen und Kinder, welche erkennbare Symptome einer COVID-19-Erkrankung bzw. Erkältungssymptome jeglicher Art aufweisen, ist das Betreten der Spielplätze (Nutzung) untersagt.
 - Der Kontakt der Begleitperson zu anderen, ihr nicht anvertrauten Kindern ist nach Möglichkeit einzuschränken. Der Kontakt zu anderen Begleitpersonen ist unter Beachtung des Mindestabstandes von 1,5 m zulässig.
 - Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung wird bei der Begleitperson angeraten, da dieser bei Nichteinhaltung der Sicherheitsabstände ein vorsorglicher Schutz vor einer Übertragung von SARS-CoV-2 darstellt.
 - Besucher des Spielplatzes werden dringend angehalten, nach dem Spielen das Gesicht und die Hände gründlich mit Wasser und Seife zu waschen.
 - Der Verzehr von Lebensmitteln/Süßigkeiten/Eis ist untersagt.
 - Personen, welche zur Risikogruppe (Vorerkrankungen, > 60 Jahre) gehören, sollen eigenverantwortliche den Kontakt zu Personen auf dem Spielplatz vermeiden.

- Die Begleitperson hat eigenverantwortlich die Einhaltung der vom Verkehrssicherungspflichtigen getroffenen Regelungen zu beachten, insbesondere eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass:
 - die festgelegten Öffnungszeiten nicht überschritten werden.
 - ein körperlicher Kontakt zwischen den ihr anvertrauten Kindern zu anderen Kindern vermieden wird,
 - die Abstandsregeln eingehalten werden,
 - sie und die ihr anvertrauten Kinder Verhaltensregeln, insbesondere Husten- und Niesetikette beachten, d.h. besonders beim Husten und Niesen Abstand zu anderen halten und sich dabei wegrehen; eine Armbeuge vor Mund und Nase halten oder ein Taschentuch benutzen, das sofort entsorgt wird, das Berühren von Augen, Nase und Mund vermeiden,
 - das Spielplatzgelände nicht betreten wird, wenn dadurch die vom Verkehrssicherungspflichtigen ausgewiesene maximale Personenanzahl überschritten wird.
 - Der Verkehrssicherungspflichtige hat die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen eigenverantwortlich durch regelmäßige Kontrollen zu überwachen. Bei Verstößen gegen vorgenannte Obliegenheiten hat der Verkehrssicherungspflichtige die Begleitperson und die zugehörigen Kinder im Rahmen des diesem zustehenden Hausrechts vom Spielplatz zu verweisen.
 - Die Verhaltensregeln für die Spielplatznutzung sind durch Aushang (Hinweis) auf dem Gelände des Spielplatzes den Nutzern durch den Verkehrssicherungspflichtigen bekannt zu geben. Neben den hier angeordneten Maßnahmen kann der Verkehrssicherungspflichtige hierin weitere Beschränkungen für die Spielplatznutzung festlegen.
 - Bei nicht eingezäunten Spielplätzen sind von den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Begleitpersonen die genannten Regeln eigenverantwortlich durchzusetzen.
2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben somit keine aufschiebende Wirkung.
(§ 16 Abs. 8 IfSG)
 3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
 4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Nach von § 8 Abs. 3 der 5. SARS-CoV-2-EindV ist das Betreten von Spielplätzen untersagt. Der Ordnungsgeber hat die Landkreise und kreisfreien Städte aufgrund der Regelung des § 8 Abs. 4 der 5. SARS-CoV-2-EindV ermächtigt, hiervon abweichend eine

Genehmigung durch Allgemeinverfügung zum Betreten von Spielplätzen zu erteilen, wenn durch Zugangsbeschränkungen, Kontrollmaßnahmen und ähnliche Regelungen eine Einhaltung der Abstandsregelung sichergestellt wird.

Von dieser Ermächtigung hat der Landkreis Börde für sein Kreisgebiet Gebrauch gemacht. Es ist vorgesehen, den Verkehrssicherungspflichtigen der Spielplätze eine Öffnung ab dem 08.05.2020 unter Beachtung der entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen zu ermöglichen.

Die in der Allgemeinverfügung enthaltenen Auflagen sind geeignet und verhältnismäßig, eine weitere Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) zu verhindern und tragen den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Rechnung.

Für die Einhaltung der Abstandsregelungen haben hierbei die volljährigen Begleitpersonen eigenverantwortlich Sorge zu tragen. Weiterhin kann der Verkehrssicherungspflichtige weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Besucher der Spielplätze treffen.

Aufgrund der Regelung des § 8 Abs. 4 der 5. SARS-CoV-2-EindV kann die Genehmigung in Form der Allgemeinverfügung erfolgen.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage der Regelung des § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen und gilt mit dem auf die Bekanntgabe nachfolgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, 39340 Haldensleben, Bornsche Straße 2 Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannte Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 bis 206 in 39104 Magdeburg kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches beantragt werden.

07.05.2020


M. Stichnoth
Landrat

